

Erläuterungsbericht

zum Durchführungsplan "Innenstadt". Nr. 118

1. Einleitung.
2. Öffentliche Verkehrsflächen.
3. Flächen für den ruhenden Kraftfahrzeugverkehr.
4. Bebauung.
5. Grünflächen.
6. Versorgungs- und Entwässerungsleitungen sowie
Straßenhöhen.
7. Folgen der Planung und Maßnahmen zur Bodenordnung.
8. Haushaltsmittel.

--- --

1. Einleitung.

Die Rechtsgrundlage für den Wiederaufbau der Innenstadt bildet zur Zeit noch der vom Rat der Stadt beschlossene und am 13.9.1949 vom Wiederaufbauminister genehmigte Neuordnungsplan mit den zugehörigen Fluchtlinienplänen vom 3.7.1950. Die in diesen Plänen getroffenen Festlegungen waren von den wirtschaftlichen Depressionen des verlorenen Krieges beeinflusst. Man war damals bestrebt, alle nicht völlig zerstörten Gebäude möglichst zu erhalten, einmal um die Kosten der Neuordnung niedrig zu halten, vor allem auch um die bestehende Geschäfts- und Wohnraumnot durch Niederlegung von Gebäuden nicht noch mehr zu vergrößern.

Der wirtschaftliche Aufschwung hat inzwischen andere Voraussetzungen und Möglichkeiten für den Wiederaufbau geschaffen. Vor allem zwingt der sich stets noch steigende Kraftfahrzeugverkehr dazu, Straßenbreiten so zu bemessen, wie es die Verkehrsbelange erfordern.

Der Durchführungsplan "Innenstadt" grenzt die Flächen des öffentlichen und privaten Bedarfs gegeneinander ab. Er legt die zulässige Bebauung nach Lage und Höhe in den wesentlichen Grundzügen fest und bildet nach förmlicher Feststellung die Rechtsgrundlage für die Bodenordnung und für die Bebauung.

2. Öffentliche Verkehrsflächen.

Innerhalb des Verfahrensgebietes sollen im Norden als Hauptstraßenzüge die Rottstraße von Friedrich-Ebert-Straße bis Kopstadtplatz und die Kirchstraße von Friedrich-Ebert-Straße bis zur Rottstraße auf ca. 25 m bzw. 20 m verbreitert werden und mit 4 durchgehenden Fahrspuren ausgestattet werden. Auch die Zufahrten zur südlichen Innenstadt durch die Vereinstraße und die Straße "Am Waldthausenpark" sollen verbreitert werden, um eine übersichtliche Ein- und Ausfahrt zur City zu ermöglichen. Die Straße "Am Waldthausenpark"

soll bis zum II. Hagen weitergeführt werden, um als Zu- und Abfahrt der am Deutschlandhaus gelegenen ausgedehnten Park- und Einstellflächen zu dienen.

Die Schützenbahn und die Bernestraße sind bereits den heutigen Verkehrsbedürfnissen entsprechend ausgebaut und bleiben im wesentlichen unverändert.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen soll, außer auf den Parkstreifen an öffentlichen Straßen, auch auf folgenden öffentlichen Plätzen ermöglicht werden:

Wiener Platz, Porscheplatz, Kopstadtplatz, Gildenplatz und Salzmarkt.

3. Flächen für den ruhenden Kraftfahrzeugverkehr.

Neben diesen öffentlichen Abstellplätzen sind auf das gesamte Verfahrensgebiet verteilt, weitere Flächen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehen, die nicht den Charakter von öffentlichen Plätzen haben. Auf ihnen können von der Stadt oder von Bauherren, die ihrer Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen auf den Baugrundstücken selbst nicht nachkommen können, Gemeinschaftsanlagen errichtet werden.

Demselben Zweck sollen auch die zwei vorgesehenen Terrassenparkplätze zwischen Viehofer Straße und Schützenbahn, nördlich der Kirchstraße, sowie zwischen Kibbelstraße und Logenstraße, westlich des III. Hagen dienen.

4. Bebauung.

Die Bebauung des Durchführungsplangebietes "Innenstadt" ist weitgehend den vorhandenen, erhaltenswerten Gebäuden angepaßt. Geschößzahlen und Gebäudehöhen sind mit Rücksicht auf die ausgeweiteten Straßen und Platzräume zum Teil neu festgelegt. Von den früher üblichen Formen des Steildaches soll, soweit es die städtebauliche Situation zuläßt, abgesehen werden, um eine Gestaltung zu erreichen, die sowohl konstruktiv wie architektonisch

dem Charakter einer modernen Großstadt besser gerecht wird.

Zwischen Schützenbahn, Ribbeckstraße und Alfredi-
straße weist der Plan unter Einschluß eines Teiles
der Immestraße ein "Gelände für den Rathausneubau
mit Parkflächen" aus.

Westlich des Weberplatzes ist ein I-geschossiges Ge-
bäude vorgesehen, das vornehmlich dem Marktbetrieb
dienen soll und dem Weberplatz von der Westseite
her die erforderliche architektonische Fassung geben
soll.

5. Grünflächen.

Außer der größeren öffentlichen Grünanlage des Waldt-
hausenparks und dem Kinderspielplatz an der Ecke
I. Weberstraße/Kastanienallee sind größere private
Grünflächen südlich vom Münster und um die südöst-
lich hiervon errichteten Schulen ausgewiesen.

6. Versorgungs- und Entwässerungsleitungen sowie Straßen-
höhen.

Da die Planung unter weitgehender Berücksichtigung
des vorhandenen Straßennetzes erfolgt ist, werden ver-
hältnismäßig wenig neue Versorgungs- und Kanalleit-
ungen notwendig. Die vorhandenen Straßen und Plätze
bleiben in ihrer Höhenlage im wesentlichen unverändert.

7. Folgen der Planung und Maßnahmen zur Bodenordnung.

Als Folge der Planung fallen einige Straßen ganz oder
teilweise fort. Gemäß § 12 Abs. 1c des Aufbaugesetzes
gelten vorhandene öffentliche Wege, die im Durch-
führungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind,
als aufgehoben und eingezogen. Mit der förmlichen
Feststellung dieses Durchführungsplanes gelten somit

die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege als aufgehoben und eingezogen:

II. Weberstraße in dem Teil nördlich der Kirchstraße teilweise,
Immestraße zwischen Schützenbahn und Ribbeckstraße, verlängerte Gildehofstraße (östlich des Burggymnasiums) teilweise,
Hollestraße teilweise und
ein kleiner Teil des Pferdemarktes.

Als aufgehoben und eingezogen gelten ferner alle innerhalb der Baublöcke gelegenen Gassen und sogenannten Brunnenwege, für die früher Benennungen nicht erfolgt sind.

Die Straße "An St. Quintin", die als öffentliche Straße keine Bedeutung mehr hat und örtlich eine Sackgasse darstellt, ist jetzt im verbleibenden Teil als Verkehrsfläche dargestellt, die keinen öffentlichen Charakter hat.

Sofern die Bodenordnung sich nicht auf freiwilliger Basis verwirklichen läßt, soll von den im § 14 des Aufbaugesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29.4.1952 genannten Bodenordnungsmaßnahmen Gebrauch gemacht werden. Falls erforderlich, sollen auch die unter Teil IV Abschnitt II §§ 49 bis 51 des gleichen Gesetzes angeführten Baugebote erlassen werden.

Nach der förmlichen Feststellung des Durchführungsplanes soll die Planung möglichst zügig verwirklicht werden.

8. Haushaltsmittel.

Bei der Ausführung des Durchführungsplanes werden der Stadt voraussichtlich folgende Kosten entstehen:

a) für Erwerb von Grund und Boden	2.550.000,-- DM
b) für Entschädigung von Gebäuden bzw. Gebäuderesten	3.950.000,-- DM
c) für Freistellungen	400.000,-- DM
d) für die Ausführung der Tiefbau- arbeiten einschließlich Bepflanzung und Beleuchtung	14.900.000,-- DM
Gesamtkosten:	21.800.000,-- DM
=====	

Zusätzlich sind von der Stadt für die Durchführung der Maßnahmen Flächen, die sich bereits in ihrem Besitz befinden, zur Verfügung zu stellen, im Werte von
4.150.000,-- DM.

Auf Flächen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen entfällt ein Anteil von 1.600.000,-- DM. Hiervon wird ein Teil durch die Beiträge, die nach den Bestimmungen der RGAO. für die Schaffung von Gemeinschaftsanlage zu leisten sind, wieder hereinkommen.

Außer den Freistellungskosten sind für den Bau von Ersatzwohnungen Darlehen in Höhe von 1.100.000,-- DM erforderlich.

In den Kosten für die Ausführung von Tiefbauarbeiten, wobei die Beleuchtung und Bepflanzung eingeschlossen sind, sind Aufwendungen in Höhe von 8.550.000,-- DM enthalten, die ohne den vorliegenden Durchführungsplan für Straßeninstandsetzung und Straßenumbau in absehbarer Zeit anfallen würden.

Essen, den 12. Juli 1955

Liegenschaftsverwaltung Stadtplanungsamt Tiefbauamt

[Handwritten signatures]

Liegenschaftsdirektor Oberbaurat Baudirektor



Baudezernat

[Handwritten signature]
Beigeordneter.